Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1995/09/08 04/G/33/312/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1995

Rechtssatz

Enthält eine Auflage die Wortfolge "ist als Notausgang entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung einzurichten, zu bezeichnen und zu erhalten", stellt dies in Ansehung

des Notausganges einen uneingeschränkten Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung dar, weshalb eine solche Auflage im Zusammenhalt mit § 23 Abs 2 AAV auch eine Anlastung, daß die Notausgangstür durch die Verstellung von näher umschriebenen Gegenständen nicht benützbar gewesen sei, trägt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at